

Auftrag zu Lieferung von **Ö-Strom**



(Gültig ab 01.01.2022 für alle Privathaushalte in Öhringen und angrenzenden Gemeinden. Bis zu einer Verbrauchsmenge von bis zu 100.000 kWh im Jahr)

zwischen

Stadtwerke Öhringen GmbH (SWÖ)
Poststraße 86
74613 Öhringen

Für Ihre Unterlagen

und

Vertragspartner (Kunde)		Verbrauchsstelle (falls abweichend)	
Vorname, Name:			
Straße, HNr.:		Straße, HNr.:	
PLZ und Ort:		PLZ und Ort:	
E-Mail*:		Telefonnummer:	

* Die Stadtwerke Öhringen GmbH kann Ihnen an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden.

Eintarifzähler Zweitarifzähler

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Öhringen GmbH (SWÖ) mich/uns mit Strom an die oben angegebene Adresse zu den folgenden Vertrags- und Allgemeinen Geschäftsbedingungen für **Ö-Strom (AGB Ö-Strom)** zu beliefern:

Preise:

Grundpreis pro Jahr		Netto	Brutto	Verbrauchspreis pro kWh		Netto ¹⁾	Brutto ²⁾
Eintarifzähler	Euro/Jahr	113,45	135,00	Tagstrom (HT)	Cent/kWh	19,293	31,30
Doppeltarifzähler	Euro/Jahr	151,26	180,00	Nachtstrom (NT) ³⁾	Cent/kWh	16,772	28,30

Im Grundpreis ist die Zählermiete für einen Ein- oder Doppeltarifzähler und eine Jahresabrechnung enthalten. ¹⁾Die hier angegebenen Nettoverbrauchspreise enthalten die Netzentgelte und die Konzessionsabgabe (bei einer Gemeindegröße bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 ct/kWh, bei einer Kommune bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh). Jedoch keine Stromsteuer, keine EEG-Umlage, keine KWK-Umlage, keine §19 Umlage nach StromNEV, keine §17 Offshore-Haftungsumlage, keine Umlage nach §18 AbLaV und keine Mehrwertsteuer. ²⁾Die hier angegebenen Bruttoverbrauchspreise enthalten die Nettopreise zuzüglich EEG-Umlage (z.Zt. 3,723 ct/kWh), KWK-Umlage (z.Zt. 0,378 ct/kWh), §19 NEV Umlage (z.Zt. 0,437 ct/kWh), §17 Offshore-Haftungsumlage (z.Zt. 0,419 ct/kWh), §18 AbLaV-Umlage (z.Zt. 0,003 ct/kWh), Stromsteuer (z.Zt. 2,05 ct/kWh) und Mehrwertsteuer (z.Zt. 19 %). Durch Änderungen dieser Preisbestandteile können sich die Bruttopreise während der Vertragslaufzeit ändern. Preisänderungen werden uns mindestens einen Monat zuvor schriftlich mitgeteilt (vgl. **AGB Ö-Strom**, Nr. 7.7) und auf der Internetseite der Stadtwerke Öhringen GmbH veröffentlicht. Die Bruttopreise sind gerundet. ³⁾Gilt nur für Zweitarifzähler zu den NT Schaltzeiten des jeweiligen Netzbetreibers.

Bisheriger Strombezug:

Damit die SWÖ Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen können, bitten wir Sie uns folgende Angaben mitzuteilen oder uns alternativ eine Kopie Ihrer letzten Stromrechnung zukommen zu lassen (*bitte beachten Sie, dass wir diese Kopie einbehalten und nicht zurücksenden können*):

Bisheriger Stromlieferant	Kundennummer	Zählernummer	Jahresverbrauch
Datum bei Neueinzug	Zählerstand bei Neueinzug	Marktllokations-ID (falls vorhanden)	

Lieferbeginn:

Ich möchte zu folgendem Termin mit Strom beliefert werden (bitte ankreuzen):

zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit Datum zum _____

Der tatsächliche Lieferbeginn kann aufgrund der Einhaltung von Wechselfristen vom gewünschten Liefertermin abweichen.

Laufzeit, Kündigung:

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des 31.12. nach Lieferbeginn. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten **AGB Ö-Strom**) bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textformt.

Vollmachten (für die Abwicklung der Energiebelieferung erforderlich):

Ich bevollmächtige die SWÖ alle Handlungen sowie Erklärungen für mich/uns abgeben und entgegennehmen zu dürfen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, wie etwa die Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie die Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit mir/uns dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtige ich die SWÖ zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung. Soweit und solange für mich ein Dritter nach § 5 Abs. 1 MsbG für die Durchführung des Messstellenbetriebs zuständig ist, bevollmächtige ich die SWÖ auch zur Abfrage meiner Messwerte bei diesem Dritten. Die SWÖ ist befugt, Untervollmachten zu erteilen.

Bankverbindung
Sparkasse Hohenlohekreis

IBAN: DE32 6225 1550 0220 0340 69 | BIC: SOLADES1KUN

Geschäftsführer
Dipl. Ing. (FH) Gebhard Gentner

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Oberbürgermeister Thilo Michler
Umsatzsteuer-ID DE 345 713 262
Registriergericht Amtsgericht Stuttgart HRB 779472

Zahlung, SEPA-Lastschrift

Zahlungen per Lastschriftverfahren erfolgen auf Basis des folgenden **SEPA-Lastschriftmandats**:

Zahlungsempfänger: Stadtwerke Öhringen GmbH, Poststraße 86, 74613 Öhringen

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE68ZZZ00002426655

Hiermit ermächtige ich die SWÖ, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den SWÖ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Innerhalb einer Frist von acht Wochen, die mit der Belastung des Betrags von meinem Konto beginnt, kann ich die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:

Vorname und Name	Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut:

Name des Kreditinstituts	Bank Identifier Code (BIC)	International Bank Account Number (IBAN)

Ort, Datum



Unterschrift des Kontoinhabers

Einwilligung zur Datenverarbeitung

Die SWÖ speichern und verarbeiten die in diesem Vertrag erhobenen persönlichen Daten (z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer) sowie die vertraglichen Daten (dazu gehören Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) zum Zwecke der Vertragsabwicklung. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung werden dabei beachtet (vgl. Ziffer 13. **AGB Ö-Strom**).

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Öhringen GmbH, Poststraße 86, 74613 Öhringen, E-Mail: info@stadtwerke-oehringen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Auftragserteilung und Widerrufsbelehrung:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für **Ö-Strom** (AGB **Ö-Strom**) mit Stand vom 01.12.2021 habe ich erhalten. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass diese Vertragsbestandteil sind.

Mit meiner Unterschrift erteile ich den SWÖ den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an Strom an die in diesem Vertrag genannte Verbrauchsstelle zu liefern. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der SWÖ zustande. Diese erfolgt spätestens 14 Tage nach Absendung Ihres Auftrages an die SWÖ.

Über mein vertragliches Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen aus dem Widerruf sowie mein Widerrufsrecht zur Einwilligung der Verarbeitung meiner persönlichen Daten bin ich umfassend informiert und habe diese zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum



Unterschrift des Vertragspartners (Kunde)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Öhringen GmbH (SWÖ) für Stromlieferungen (AGB Ö-Strom)

Stand: 01.12.2021

- 1 Wann kommt der Stromliefervertrag zustande, wann ist Lieferbeginn?
- 1.1 Der Stromliefervertrag kommt durch Bestätigung der SWÖ in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Tatsächlich kann erst geliefert werden, wenn alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.
- 2 Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf Ihrer Widerrufsfrist gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, Sie fordert die SWÖ hierzu ausdrücklich auf.
- 3 Wie und in welchem Umfang liefert die SWÖ Strom?
- 3.1 Die SWÖ liefert Ihnen Ihren gesamten Strombedarf an Ihre vertraglich benannte Verbrauchsstelle. Verbrauchsstelle ist die Eigentums- oder Mietgrenze des Netzanschlusses, über den Sie beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 3.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die SWÖ, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu Ihren möglichen Ansprüchen gegenüber dem Netzbetreiber vergleichen Sie Ziffer 11. Die SWÖ ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die SWÖ an der Lieferung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SWÖ nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 3.3 Wie wird der Stromverbrauch ermittelt, wie erfolgt die Ablesung der Zählerstände?
- 3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch die Messeinrichtungen (Zähler) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt.
- 3.2 Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt von Seiten des Messstellenbetreibers, Messdienstleisters, Netzbetreibers oder seitens der SWÖ. Sie sind verpflichtet, dem Ablesepersonal nach Vorzeigen des Ausweises Zutritt zu den jeweiligen Messeinrichtungen zu ermöglichen. Der Ablesetermin wird Ihnen zuvor schriftlich mitgeteilt oder durch Aushang im jeweiligen Haus bekannt gegeben. Mindestens ein Ersatztermin ist dabei mit anzubieten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zum Zweck der Ablesung zugänglich sind. Wird dem Ablesepersonal der Zutritt zur Messeinrichtung verweigert oder ist die Messeinrichtung nicht zugänglich, können Ihnen dadurch entstandene Kosten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden.
- 3.3 Die SWÖ, der Messstellenbetreiber oder –dienstleister oder der Netzbetreiber können von Ihnen verlangen, Ihre Messeinrichtungen selbst kostenfrei abzulesen. Die SWÖ wird Sie rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Sie können einer Selbstablesung widersprechen, wenn Ihnen diese nicht zugemutet werden kann.
- 3.4 Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie Fehler an, so können die SWÖ und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn Sie eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornehmen.
- 3.5 Sie können von der SWÖ jederzeit verlangen, die Prüfung der Messeinrichtungen an Ihrer Verbrauchsstelle durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes bzw. der Vorgaben des zukünftigen Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung tragen Sie, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrichet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den, der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei (3) Jahre beschränkt.
- 4 Wie werden Stromlieferungen abgerechnet, wann haben Abschlagszahlungen zu erfolgen?
- 4.1 Die SWÖ kann von Ihnen monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die SWÖ berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf (12) Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 4.2 Zum Ende jedes von der SWÖ festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf (12) Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt die SWÖ eine Abrechnung, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrichet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Sie haben – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige *monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung* zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der SWÖ erfolgt. Bei monatlichen Rechnungen entfällt das Recht der SWÖ nach Ziffer 4.1.
- 4.3 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
- 5 Wann werden Rechnungen zur Zahlung fällig?
- 5.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei (2) Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der SWÖ festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu bezahlen. Muss die SWÖ Sie bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, stellen Ihnen die SWÖ *pauschaliert Mahnkosten in Höhe von derzeit vier (4) Euro* sowie ggf. entstandene Kosten für Bankrücklastschriften in Höhe der Gebühren des jeweiligen Kreditinstituts in Rechnung.
- 5.2 Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat erhalten Sie vor dem Lastschrifteinzug eine Vorankündigung (sogenannte Pre-Notification), der Fälligkeitstermine und Zahlbeträge entnommen werden können. Die Vorlagefrist wird auf 3 Kalendertage festgelegt. Sind Fälligkeitstermine und Zahlbeträge für Abschlagszahlungen in Vertragsbestätigungen, Rechnungen oder Abschlagsrechnungen enthalten, gelten diese Belege als Vorankündigung (Pre-Notification) für alle genannten Fälligkeitstermine und Zahlungsbeträge.
- 5.3 Auf Ihr Verlangen ist die Berechnungsgrundlage der pauschalierten Kosten von der SWÖ nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Es ist Ihnen zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 5.4 Gegen Ansprüche der SWÖ kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 6 Wann kann die SWÖ Vorauszahlungen verlangen?
- 6.1 Die SWÖ ist berechtigt, für Ihren Energieverbrauch in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen (frühestens jedoch zu Beginn der Lieferung). Die Höhe Ihrer Vorauszahlung beträgt die für einen Zeitraum von zwei (2) Liefermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei (2) Liefermonate des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit Ihren jeweils nächsten nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, sind Sie verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutruhen.
- 6.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWÖ bei Ihnen ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.
- 7 Wie setzen sich die Strompreise zusammen? Welche Preise gelten?
- 7.1 Das Angebot der SWÖ in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- 7.2 Der Preis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt (einschließlich Blindstrom) sowie die Konzessionsabgaben. Die SWÖ ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der SWÖ abrechnet, soweit die SWÖ sicherstellen, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme gegenüber Ihnen für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
- 7.3 Die Preise nach Ziffer 7.2 der AGB SWÖ-Strom sind Nettopreise. Zusätzlich fallen die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen die vom Netzbetreiber erhobenen Abschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Kosten der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die Umlage nach § 18 der Verordnung über Abschaltbare Lasten, die Stromsteuer (derzeit 2,05 Ct/kWh), ab 2023 die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG, sowie – auf den Nettopreis und alle zusätzlichen Kostenkomponenten – Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 7.4 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die SWÖ hieraus entstehende Mehrkosten an Sie weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Sie werden über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 7.5 Ziffer 7.4 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 7.4 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die SWÖ zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 7.6 Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem EEG und dem KWKG).
- 7.7 Die SWÖ ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 7.2 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 7.4 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an Sie weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 7.3 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 7.2 genannten Kosten. Die SWÖ überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 7.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 7.7 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 7.7 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der SWÖ nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für Sie ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Sie haben gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der SWÖ gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer 7.7 sind nur zum Monatsersten, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit, möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die SWÖ Ihnen die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **In diesem Fall haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen.** Hierauf werden Sie von der SWÖ in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 7.8 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) erhalten Sie unter Tel.-Nr. 07941 6494360 oder im Internet unter www.stadtwerke-oehringen.de.
- 8 Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG
- 8.1 Sie sind verpflichtet, der SWÖ den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Minderezeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Die SWÖ wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlieh wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.
- 9 Was passiert, wenn sich der Vertrag oder diese Bedingungen ändern?
- 9.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGUV, StromNZV, MessZV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die SWÖ nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die SWÖ verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen

Stand: 01.12.2021

- und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 9.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn Ihnen die SWÖ die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Sind Sie mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen.** Hierauf werden Sie von der SWÖ in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 10 Unter welchen Voraussetzungen wird die Lieferung eingestellt und fristlos gekündigt?
- 10.1 Die SWÖ ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn Sie in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet haben („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren Energieentnahme erforderlich ist.
- 10.2 Sind Sie mit dem Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, in Verzug, ist die SWÖ ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die Sie schlüssig beanstanden haben oder die wegen einer Vereinbarung zwischen der SWÖ und Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWÖ resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen. Ihnen wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher, mindestens aber gilt die Sperrankündigungsfrist des § 19 StromGVV, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die SWÖ wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Sie werden die SWÖ auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 10.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung, die Seitens des jeweiligen Netzbetreibers in Rechnung gestellt werden, sind von Ihnen zu ersetzen und werden Ihnen von der SWÖ in Rechnung gestellt. Es ist Ihnen zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es Ihnen zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten SEPA-Lastschrift unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu bezahlen.
- 10.4 **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 10.1 oder 10.2 wiederholt vorliegen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug nach Ziffer 10.2 ist Ihnen die Kündigung zwei (2) Wochen vorher anzukündigen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, oder wenn Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen.**
- 10.5 Die SWÖ ist berechtigt, den Vertrag, abweichend vom Punkt „Laufzeit, Kündigung“ des Auftragsformulars, bei einem bevorstehenden Ersteinbau eines intelligenten Messsystems mit einer Frist von zwei Monaten auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen. SWÖ wird Ihnen in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss eines neuen Energieliefervertrags unterbreiten.
- 11 Inwieweit bestehen Haftungsansprüche?
- 11.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
- 11.2 Die SWÖ wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie der SWÖ bekannt sind oder von der SWÖ in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und Sie dies wünschen.
- 11.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 11.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 11.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 12 Umzug / Übertragung des Vertrags
- 12.1 Sie sind verpflichtet, der SWÖ jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ihrem Umzug, unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 12.2 Ihr Umzug beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des von Ihnen mitgeteilten Umzugsdatums.
- 12.3 Unterbleibt Ihre Mitteilung nach Ziffer 12.1 aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, und wird der SWÖ die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, sind Sie verpflichtet, weitere Entnahmen an Ihrer bisherigen Entnahmestelle, für die die SWÖ gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der SWÖ zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 12.4 Die SWÖ ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist Ihnen rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Sind Sie mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Auf diese Folgen werden Sie von der SWÖ in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 13 Hinweise zum Datenschutz
- 13.1 Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhalten Sie in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der SWÖ.
- 14 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel
- 14.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 14.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel sind die SWÖ verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die SWÖ aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln können, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- 15 Wenn Sie einmal Beanstandungen haben
- 15.1 Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, gemäß dem Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der SWÖ betreffen, sind zu richten an:
- Stadtwerke Öhringen GmbH
Poststraße 86
74613 Öhringen,
E-Mail: info@stadtwerke-oehringen.de.
- 16 Schlussbestimmungen
- 16.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Stadtwerke Öhringen GmbH
Poststraße 86
74613 Öhringen,
E-Mail: info@stadtwerke-oehringen.de. Umsatzsteuer-ID: DE 345 713 262
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart HRB 779472
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Oberbürgermeister Thilo Michler
Geschäftsführer:
Dipl. Ing. (FH) Gebhard Gentner

Ihr Ansprechpartner rund um diesen Vertrag:

Für Fragen zum Vertrag, Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden im Sinne des § 13 BGB), Informationen zu Tarifen und Dienstleistungen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter unseres Kundenservice:

Stadtwerke Öhringen GmbH
Vertrieb
Poststraße 86
74613 Öhringen
info@stadtwerke-oehringen.de

Informationen zu unseren Tarifen und Dienstleistungen finden Sie auch auf www.stadtwerke-oehringen.de.

Kontaktierung der Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie kann die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden (vgl. § 111b EnWG). Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier (4) Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei (3) Monaten abgeschlossen werden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

Kontaktdaten der Schlichtungsstelle:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Tel.: 030 2757240 – 0, Fax: 030 2757240 – 69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de, Bürozeiten: Mo. - Fr. 10:00 - 16:00 Uhr

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den

Bereich Elektrizität und Gas

Postfach 8001

53105 Bonn

Tel.: 030 22480-500 oder 01805 101000

Bürozeiten Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr

Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur (DNA) über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Stadtwerke Öhringen GmbH /

Muster-Widerrufsformular

Stand: 01.12.2021

Die DS-GVO sieht u.a. Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden gegebenenfalls nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern z.B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene“), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DS-GVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (siehe oben) aufweisen.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DS-GVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Stadtwerke Öhringen GmbH, Poststraße 86, 74613 Öhringen, E-Mail: info@stadtwerke-oehringen.de.

Unser/e Datenschutzbeauftragte/r steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter info@stadtwerke-oehringen.de gerne zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

2.1 Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Daten unseres Kunden:

- Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, gegebenenfalls Firma, gegebenenfalls Registergericht und -nummer, gegebenenfalls ILN/BDEW-Codenummer, gegebenenfalls Vertragskontonummer),
- Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählnummer, Identifikationsnummer der Marktlotation (Entnahmestelle)),
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Verbrauchs- und Einspeisedaten,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten) und
- Daten zum Zahlungsverhalten
- Daten von sonstigen Betroffenen (z. B. Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden):
- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Vertrieb)

2.2 Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem MsbG), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Kunden darstellt.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung unser berechtigtes Interesse darstellt.
- Daten unseres privaten Kunden (keine Gewerbetreibenden) gegebenenfalls auch zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung

auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Öhringen GmbH, Poststraße 86, 74613 Öhringen, E-Mail: info@stadtwerke-oehringen.de. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

- Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO als vorvertragliche Maßnahme und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.
 - In diesem Zusammenhang werden der Auskunft **on-collect solutions AG, Karlstraße 3, 89073 Ulm oder Verband der Vereine Creditreform e. V., Hammfelddamm 13, 41460 Neuss** zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden (Name und Anschrift) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
 - Die Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriftendaten unseres Kunden ein.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Messstellenbetreiber,
- Netzbetreiber,
- Auskunftfeien,
- Abrechnungs- oder IT-Dienstleister,
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht

4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Stadtwerke Öhringen GmbH /

Muster-Widerrufsformular

Stand: 01.12.2021

bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
 - Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
 - Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat unser Kunde uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich unser Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

Widerspruchsrecht

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Stadtwerke Öhringen GmbH, Poststraße 86, 74613 Öhringen, E-Mail: info@stadtwerke-oehringen.de zu richten.

Das nachfolgende Muster-Widerrufsformular ist vom deutschen Gesetzgeber vorgegeben, weshalb wir Ihnen dieses inhaltsgleich im Folgenden für einen eventuellen Vertragswiderruf zur Verfügung stellen.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück.)

Stadtwerke Öhringen GmbH
Poststraße 86
74613 Öhringen
E-Mail: info@stadtwerke-oehringen.de

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über

den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name des / der Verbraucher(s)

Anschrift des / der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift des Verbrauchers (nur bei Mitteilung auf Papier)

16.3 (*) Unzutreffendes streichen.

(Gültig ab 01.01.2022 für alle Privathaushalte in Öhringen und angrenzenden Gemeinden. Bis zu einer Verbrauchsmenge von bis zu 100.000 kWh im Jahr)

zwischen

Stadtwerke Öhringen GmbH (SWÖ)
Poststraße 86
74613 Öhringen

Für die Stadtwerke

und

Vertragspartner (Kunde)		Verbrauchsstelle (falls abweichend)	
Vorname, Name:			
Straße, HNr.:		Straße, HNr.:	
PLZ und Ort:		PLZ und Ort:	
E-Mail*:		Telefonnummer:	

* Die Stadtwerke Öhringen GmbH kann Ihnen an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden.

Eintarifzähler Zweitarifzähler

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Öhringen GmbH (SWÖ) mich/uns mit Strom an die oben angegebene Adresse zu den folgenden Vertrags- und Allgemeinen Geschäftsbedingungen für **Ö-Strom (AGB Ö-Strom)** zu beliefern:

Preise:

Grundpreis pro Jahr				Verbrauchspreis pro kWh			
		Netto	Brutto			Netto ¹⁾	Brutto ²⁾
Eintarifzähler	Euro/Jahr	113,45	135,00	Tagstrom (HT)	Cent/kWh	19,293	31,30
Doppeltarifzähler	Euro/Jahr	151,26	180,00	Nachtstrom (NT) ³⁾	Cent/kWh	16,772	28,30

Im Grundpreis ist die Zählermiete für einen Ein- oder Doppeltarifzähler und eine Jahresabrechnung enthalten. ¹⁾Die hier angegebenen Nettoverbrauchspreise enthalten die Netzentgelte und die Konzessionsabgabe (bei einer Gemeindegröße bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 ct/kWh, bei einer Kommune bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh). Jedoch keine Stromsteuer, keine EEG-Umlage, keine KWK-Umlage, keine §19 Umlage nach StromNEV, keine §17 Offshore-Haftungsumlage, keine Umlage nach §18 AbLaV und keine Mehrwertsteuer. ²⁾Die hier angegebenen Bruttoverbrauchspreise enthalten die Nettopreise zuzüglich EEG-Umlage (z.Zt. 3,723 ct/kWh), KWK-Umlage (z.Zt. 0,378 ct/kWh), §19 NEV Umlage (z.Zt. 0,437 ct/kWh), §17 Offshore-Haftungsumlage (z.Zt. 0,419 ct/kWh), §18 AbLaV-Umlage (z.Zt. 0,003 ct/kWh), Stromsteuer (z.Zt. 2,05 ct/kWh) und Mehrwertsteuer (z.Zt. 19 %). Durch Änderungen dieser Preisbestandteile können sich die Bruttopreise während der Vertragslaufzeit ändern. Preisänderungen werden uns mindestens einen Monat zuvor schriftlich mitgeteilt (vgl. **AGB Ö-Strom**, Nr. 7.7) und auf der Internetseite der Stadtwerke Öhringen GmbH veröffentlicht. Die Bruttopreise sind gerundet. ³⁾Gilt nur für Zweitarifzähler zu den NT Schaltzeiten des jeweiligen Netzbetreibers.

Bisheriger Strombezug:

Damit die SWÖ Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen können, bitten wir Sie uns folgende Angaben mitzuteilen oder uns alternativ eine Kopie Ihrer letzten Stromrechnung zukommen zu lassen (*bitte beachten Sie, dass wir diese Kopie einbehalten und nicht zurücksenden können*):

Bisheriger Stromlieferant	Kundennummer	Zählernummer	Jahresverbrauch
Datum bei Neueinzug	Zählerstand bei Neueinzug	Marktlokations-ID (falls vorhanden)	

Lieferbeginn:

Ich möchte zu folgendem Termin mit Strom beliefert werden (bitte ankreuzen):

zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit Datum zum _____

Der tatsächliche Lieferbeginn kann aufgrund der Einhaltung von Wechselfristen vom gewünschten Liefertermin abweichen.

Laufzeit, Kündigung:

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des 31.12. nach Lieferbeginn. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten **AGB Ö-Strom**) bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textformt.

Vollmachten (für die Abwicklung der Energiebelieferung erforderlich):

Ich bevollmächtige die SWÖ alle Handlungen sowie Erklärungen für mich/uns abgeben und entgegennehmen zu dürfen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, wie etwa die Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie die Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit mir/uns dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtige ich die SWÖ zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung. Soweit und solange für mich ein Dritter nach § 5 Abs. 1 MsbG für die Durchführung des Messstellenbetriebs zuständig ist, bevollmächtige ich die SWÖ auch zur Abfrage meiner Messwerte bei diesem Dritten. Die SWÖ ist befugt, Untervollmachten zu erteilen.

Zahlung, SEPA-Lastschrift

Zahlungen per Lastschriftverfahren erfolgen auf Basis des folgenden **SEPA-Lastschriftmandats**:

Zahlungsempfänger: Stadtwerke Öhringen GmbH, Poststraße 86, 74613 Öhringen
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE68ZZZ00002426655

Hiermit ermächtige ich die SWÖ, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den SWÖ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Innerhalb einer Frist von acht Wochen, die mit der Belastung des Betrags von meinem Konto beginnt, kann ich die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:

Vorname und Name	Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut:

Name des Kreditinstituts	Bank Identifier Code (BIC)	International Bank Account Number (IBAN)

Ort, Datum



Unterschrift des Kontoinhabers

Einwilligung zur Datenverarbeitung

Die SWÖ speichern und verarbeiten die in diesem Vertrag erhobenen persönlichen Daten (z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer) sowie die vertraglichen Daten (dazu gehören Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) zum Zwecke der Vertragsabwicklung. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung werden dabei beachtet (vgl. Ziffer 13. **AGB Ö-Strom**).

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Öhringen GmbH, Poststraße 86, 74613 Öhringen, E-Mail: info@stadtwerke-oehringen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Auftragserteilung und Widerrufsbelehrung:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ö-Strom (AGB Ö-Strom) mit Stand vom 01.12.2021 habe ich erhalten. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass diese Vertragsbestandteil sind.

Mit meiner Unterschrift erteile ich den SWÖ den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an Strom an die in diesem Vertrag genannte Verbrauchsstelle zu liefern. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der SWÖ zustande. Diese erfolgt spätestens 14 Tage nach Absendung Ihres Auftrages an die SWÖ.

Über mein vertragliches Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen aus dem Widerruf sowie mein Widerrufsrecht zur Einwilligung der Verarbeitung meiner persönlichen Daten bin ich umfassend informiert und habe diese zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum



Unterschrift des Vertragspartners (Kunde)